

entscheidender Schritt für die Integration der Ukraine in die Europäische Union.

Umweltrecht

Das 2024 verabschiedete Gesetz zur Vermeidung, Verringerung und Kontrolle industrieller Umweltverschmutzung ist 2025 in Kraft getreten. Dieses Gesetz gleicht ukrainische Vorschriften für Industrieemissionen an EU-Standards an, einschließlich der Bewirtschaftungspläne für Flusseinzugsgebiete.²⁶

Im Zuge der Verwaltungsreformen wurde im Juli 2025 das ‚Ministerium für Umweltschutz und natürliche Ressourcen‘ aufgelöst und seine Fachabteilungen mit denen zweier anderer Ministerien – des Ministeriums für Agrarpolitik sowie des Wirtschaftsministeriums – zusammengelegt.²⁷

Noch nicht verabschiedet ist der im Juli 2025 vorgelegte Gesetzentwurf „Über Verpackungen und Verpackungsabfälle“ zur Umsetzung der EU-Verordnung über Verpackungen.²⁸

Arbeitsrecht, Bildung und weitere Sektoren

Weiterhin gilt das Arbeitsgesetzbuch von 1971, trotz den seit 2016 andauernden Versuchen zur Verabschiedung eines neuen Gesetzbuchs. 2025 wurden Konsultationen zur Erörterung des Entwurfs eines neuen Arbeitsgesetzbuchs der Ukraine abgeschlossen, u. a. zur europäischen Praxis bei der Regulierung der Tätigkeit der Arbeitsaufsichtsbehörde.

Das neue Gesetz über berufliche Bildung und Ausbildung sieht u. a. mehr pädagogische und finanzielle Autonomie der Berufsbildungsstätten vor. Neu ist auch eine stärkere Beteiligung der Wirtschaft u. a. durch Einbeziehung von Vertretern der Arbeitgeber in die Aufsichtsräte der beruflichen

Bildungsstätten. Auch die Flexibilität der Studiengänge ist gestiegen. Studiengänge werden unter Beteiligung der Arbeitgeber auf der Grundlage beruflicher Standards entwickelt und in ECTS gemessen. Es wird ferner die Möglichkeit einer **dualen Ausbildung** eingeführt, bei der die Arbeit im Rahmen eines Studentenvertrags Teil der Ausbildung ist. Für die Abschlüsse werden unabhängige Qualifikationszentren zuständig sein, neu geregelt wird auch das System der Finanzierung der Bildungseinrichtungen.

Kontroversen gab es im Laufe des Jahres 2025 u. a. beim Versuch, die Unabhängigkeit der Antikorruptionsbehörden einzuschränken.

Am 22. Juli 2025 verabschiedete die Werchowna Rada der Ukraine den Gesetzentwurf Nr. 12414,²⁹ der die Eigenständigkeit des Nationalen Antikorruptionsbüros (NABU) und die verfahrensrechtliche Unabhängigkeit der Spezialisierten Antikorruptionsstaatsanwaltschaft (SAP) beeinträchtigt hätte. Es folgten starke Proteste und ein Eingreifen des Staatspräsidenten. Am 31. Juli 2025 schließlich verabschiedete das ukrainische Parlament ein Gesetz zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit von NABU und SAP.³⁰

26 <https://cms-lawnow.com/en/ealerts/2025/10/ukraine-adopts-eu-standards-with-new-regulation-of-industrial-pollution>

27 <https://uwecworkgroup.info/uk/merging-ministries-will-change-in-the-structure-of-ukraines-government-roll-back-the-environmental-agenda/>

28 <https://eco.rayon.in.ua/blogs/830785-zakon-pro-pakovannya-na-pauzi>

29 <https://parlament.org.ua/analytics/16-sichnya-po-novomu-antikorupciynna-systema/>

30 <https://www.radiosvoboda.org/a/news-rada-nabu-sap/33490936.html>; <https://me.gov.ua/News/Print/397e8dbf-0fdb-4d27-8566-6715aa30af50?lang=uk-UA>

22. Frankfurter Medienrechtstage 2026 – Öffentlich-rechtlicher Rundfunk vor Gericht – Wege zur Bewahrung der Rundfunkfreiheit

Paula Gorna, Frankfurt (Oder) / Berlin*

Die Debatte um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ÖRR) ist zunehmend von spürbarem Legitimations- und Reformdruck geprägt. Vorwürfe politischer Schlagseite, Fragen der Auftragserfüllung und Defizite interner Kontrolle werden nicht mehr nur publizistisch und politisch, sondern zunehmend auch rechtlich verhandelt. Impulse gaben insbesondere die Empfehlungen der Zukunftskommission sowie die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2025 und des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Oktober 2025. Vor diesem Hintergrund hatten die 22. Frankfurter Medienrechtstage am 14. und 15. Januar 2026 an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) das Thema „Öffentlich-rechtlicher Rundfunk vor Gericht – Wege zur Bewahrung der Rundfunkfreiheit“. Veranstaltet wurden sie wieder vom Studien- und Forschungsschwerpunkt Medienrecht der Juristischen Fakultät in Zusammenarbeit mit der Südosteuropa-Gesellschaft und mit Unterstützung des Medi-

enprogramms Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung sowie der Märkischen Oderzeitung.

Der Präsident der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), *Prof. Dr. Eduard Mühle*, eröffnete die Tagung und skizzierte das Tagungsthema: die Diskussion „evidenter Defizite“ des ÖRR und die Leitfrage, wie Rundfunkfreiheit trotz Reformdruck bewahrt werden kann. *Prof. Dr. Johannes Weberling*, Initiator der Frankfurter Medienrechtstage und Leiter des Studien- und Forschungsschwerpunkts Medienrecht an der Viadrina, ordnete die Ausgangslage mit Blick auf das BVerwG-Urteil vom 15. Oktober 2025 und der Beschluss des BVerfG-Entscheidung vom 23. Juli 2025 zum rbb-Staatsvertrag ein. *Weberling* warnte vor Lesarten, die daraus einen grundsätzlichen Zweifel an der Legitimation

* Die Autorin ist Absolventin des Schwerpunktbereichs 7 „Medienrecht“ der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

des Rundfunkbeitrags ableiteten und den ÖRR für überholt erklärten. Das BVerwG sehe die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Beitrags nur dann als berührt an, wenn das Gesamtprogramm über längere Zeit die Anforderungen an Programmvietalt verfehle. Eine Einschränkung, die von fundamentalkritischen Stimmen häufig ausgeblendet werde. Gleichwohl müsse die Kritik am ÖRR ernst genommen werden, um seine Funktionsfähigkeit und damit die Rundfunkfreiheit zu sichern. *Weberling* verwies dabei auf Berichte über gravierende Sorgfaltsverstöße und Fehlsteuerungen – etwa die Schlesinger- und Gelbhaar-Affäre – sowie auf Antisemitismusvorwürfe gegen Teile des ÖRR. Ziel der Tagung sei es, diese Kritik zu präzisieren, rechtliche Konsequenzen zu diskutieren und Reformoptionen aus dem Reformstaatsvertrag sowie praxiserprobte Ansätze zu prüfen.

Nach der Eröffnung schloss sich der Einführungsvortrag von *Prof. Dr. Peter M. Huber*, ehemaliger Bundesverfassungsrichter und Vorsitzender der Zukunftskommission, Ludwig-Maximilians-Universität in München, an. *Huber* entfaltete zunächst den gesellschaftlichen Rahmen, innerhalb dessen der ÖRR agiert. Im Rückgriff auf David Goodharts Unterscheidung zwischen „Somewheres“ und „Anywheres“ beschrieb er eine tiefgreifende gesellschaftliche Polarisierung, die in allen westlichen Gesellschaften zu beobachten sei. Vor diesem Hintergrund erinnerte *Huber* an die verfassungsrechtliche Funktion des ÖRR: Rundfunkfreiheit sei als „dienende Freiheit“ auf freie Meinungsbildung gerichtet und solle gesellschaftlicher Polarisierung entgegenwirken. Daran anschließend wandte sich *Huber* dem „Realbefund“ zu und problematisierte Defizite der Meinungsvietalt in den Redaktionen des ÖRR. Dabei verwies er, als empirischen Hinweis, auf Erhebungen zu Parteipräferenzen im Nachwuchsbereich, die auf ein Übergewicht links-grüner Positionen hindeuteten. Dies verenge nach seiner Einschätzung das Meinungsspektrum, erschwere gesellschaftliche Kommunikation und begünstige die Relativierung von Fakten durch „alternative Wahrheiten“. *Huber* zeigte sich in Bezug auf die Rechtsprechung skeptisch, dass sie kurzfristig rezipientenseitige Durchsetzungspositionen deutlich „aufwerten“ werde. Die Entscheidung des BVerwG vom 15. Oktober 2025 ordnete er gleichwohl als markanten Schritt ein, weil dort erstmals, wenn auch sehr zurückhaltend, eine Konnexität zwischen Auftragserfüllung und Beitragspflicht angelegt werde. Der Nachweis „evidenter“ und „langfristiger“ Auftragsschwächen bleibe jedoch praktisch schwierig.

Als Reformperspektive stellte *Huber* zwei Vorschläge des Zukunftsrats vor: die Ablösung des Intendantenprinzips durch ein kollegiales Führungsgremium mit einem Treuhänder des Programmauftrags und dessen Vetorecht bei Auftragsverfehlungen sowie eine sanktionsbewehrte Verknüpfung von Finanzierung und Auftragserfüllung, angelehnt an im Parteienfinanzierungsrecht erprobte Modelle. Den Reformstaatsvertrag wertete er als ersten Schritt: Dieser habe den Auftrag des ÖRR in § 26 neu gefasst, journalistische Standards ausdrücklich hervorgehoben und mit dem unabhängigen Medienrat aus § 26 b eine externe Evaluation etabliert.

Den Eröffnungsvortrag von *Huber* ergänzte *Claus Liesegang*, Chefredakteur der Märkische Oderzeitung und Lausitzer Rundschau, mit einem pressepraktischen Blick auf den Wettbewerb mit dem ÖRR. Am Beispiel des digitalen

Wettbewerb zwischen Regionalmedien und der kostenfreien Plattform rbb24 problematisierte er die Verwertung regionaler Inhalte ohne hinreichende Quellenangabe, eine aus seiner Sicht zu weit verstandene regionale Relevanz bei Lokalberichterstattung sowie die Presseähnlichkeit textlastiger Online-Formate.

Verengtes journalistisches Spektrum

Das erste Panel unter der Moderation von *Katja Adler*, InformationsQualität e.V., widmete sich dem dem ÖRR vorgeworfenen verengten journalistischen Spektrums. *Andreas Halbach*, mehr als 20 Jahren Fernsehjournalist beim ZDF „Frontal21“ und derzeit mit Arbeitsverbot belegt, schilderte aus der Binnenperspektive den Erwartungsdruck in politisch hochsensiblen Konfliktfeldern sowie redaktionelle Hürden bei kritischen Recherchen. Themenvorschläge seien mitunter subtil und intransparent ausgebremst worden. Den Umgang mit dem Schlesinger-Skandal bezeichnete er als besonders gravierend: Recherchen dazu seien nach seiner Darstellung ausgesiebt worden, weil kritische Berichte über „befreundete“ Sender nicht erwünscht gewesen seien. Eine von ihm dagegen eingelegte Beschwerde habe er ohne Erfolg durch verschiedene ZDF-Instanzen getragen. Das letzte Wort liege wohl beim Intendanten – eine Machtkonzentration, die er mit der Allmacht des Bischofs in der katholischen Kirche verglich. Als strukturelles Defizit benannte *Halbach* ein fehlendes unabhängiges Beschwerdemanagement und einen defensiven Umgang mit interner Kritik. Seinen Fall deutete er als Signal mangelnder Reformfähigkeit, obwohl er den ÖRR zugleich ausdrücklich als unverzichtbar im dualen System verteidigte. Hoffnung setze er auf den Reformstaatsvertrag, insbesondere auf den Medienrat als externe Evaluationsinstanz.

Alexander Teske, freier Journalist, ehemals ARD-aktuell und Autor von „Inside Tagesschau“, ergänzte aus eigener Erfahrung, dass interne Kritik häufig ignoriert und Kritiker „in eine Ecke“ gestellt würden. Ursachen sah er eher in redaktioneller Homogenität als in einfachen Links-Rechts-Schemata. So seien nach seiner Darstellung in der Themenauswahl bei ARD-aktuell ostdeutsche Erfahrungen kaum vertreten, zudem fehle es an sichtbarer Repräsentanz von Menschen mit Behinderung. Verstärkt werde dies durch einen Rückbau klassischer Fachredaktionen. *Prof. Dr. Stephan Ruß-Mohl*, Emeritus der Freien Universität Berlin und der Universität Lugano, kritisierte die thematische und strukturelle Verengung im ÖRR, insbesondere die Vernachlässigung von Verwaltungs-, Medien- und Wissenschaftsjournalismus sowie Auslandsberichterstattung jenseits der USA und plädierte für eine Erweiterung von Vietalt auch als Integrationsleistung.

Journalistische Sorgfaltsmaßstäbe am Beispiel des Antisemitismus

Das zweite Panel, moderiert vom Journalisten *Frank Priess*, beleuchtete journalistische Sorgfaltsmaßstäbe beim Thema Antisemitismus. *Lennart Pfahler*, Investigativreporter bei DIE WELT, beschrieb die Konfliktberichterstattung als Gemengelage aus begrenztem Zugang, hoher Emotionalisierung und konkurrierenden Informationsquellen. *Pfahler* problematisierte ein strukturelles Misstrauen gegenüber israeli-

schen Angaben bei gleichzeitiger Bereitschaft, Hamasnahe Quellen zu übernehmen, und verwies exemplarisch auf Entscheidungen des Deutschen Presserats, die aus seiner Sicht eine bemerkenswerte Asymmetrie der Skepsis erkennen ließen. Berichte aus Gaza müssten demnach zunächst gelten, solange sie nicht widerlegt seien. Israelische Angaben dürften hingegen ohne unabhängigen Beleg nicht übernommen werden. Am Beispiel der Debatte um die Explosion an einem Krankenhaus in Gaza am 17. Oktober 2023 zeigte er zudem, wie schnell sich voreilige Festlegungen verfestigen und wie Formeln wie „laut Palästinensern“ ohne klare Quelleneingrenzung Framing-Effekte erzeugen können. *Pfabler* warb für Transparenz über Recherchewege, „Brücken“ zu unabhängigen Einschätzungen und mehr Ambiguitätstoleranz, ohne Verantwortungsfragen zu relativieren.

Günter Nooke, früherer Menschenrechtsbeauftragter der Bundesregierung und langjähriges Mitglied des Rundfunkrats der Deutschen Welle, ergänzte, gerade im Nahostkontext brauche es mehr Orientierungswissen. Ältere Deutungsmuster wie die UN-Resolution von 1975 „Zionismus als Form von Rassismus“ prägten die Wahrnehmung bis heute. Zugleich verwies er auf strukturelle Grenzen der Aufsicht, etwa fehlende arabische Sprachkompetenz in Gremien und damit Abhängigkeit von internen Vermittlern, sowie auf Defizite der Transparenz- und Aufarbeitungskultur im ÖRR.

Mangelhafte Qualitätssicherung durch Binnenkontrolle

Das den ersten Konferenztag abschließende, von *Weberling* moderierte Panel zur Qualitätssicherung durch Binnenkontrolle verlagerte den Blick von inhaltlicher Sorgfalt auf die Strukturen der Aufsicht. *Martin Wunnicke*, Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks, betonte die Komplexität der Gremienarbeit und Rollenkonflikte: Mitglieder müssten Prozesse und Zuständigkeiten erst über Jahre erschließen und zugleich Allgemeininteresse, Anstaltsbelange und Entsendeinteressen austarieren, was Zurückhaltung begünstigen könne. Gleichwohl könne ein Rundfunkrat wirksam sein, wenn er seinen Auftrag ernst nehme. In Bayern sei die Gremienarbeit professionell.

Daran anschließend formulierte *Dr. Jörg Frederik Ferreau*, Rechtsanwalt in Köln, drei Thesen zur Weiterentwicklung der Gremienaufsicht, die trotz der in § 31 d MStV verankerten Mindeststandards, nötig seien. *Ferreau*s erste These zielte auf mehr „Staatsfreiheit“ statt bloßer „Staatsferne“ und kritisierte das im ZDF-Urteil¹ entschiedene Ein-Drittel-Modell staatlicher Gremienmitglieder. Zweitens forderte er Sachkunde für alle Gremienmitglieder, nicht nur für Verwaltungsräte. Besonders prägnant war *Ferreau*s dritter Vorschlag: Die Rundfunkräte sollten von der Rechtsaufsicht entlastet werden, um sich auf die strategische Auftragsfortentwicklung konzentrieren zu können. Die Rechtskontrolle über Vorschriften, die für öffentlich-rechtliche und private Anbieter gleichermaßen gelten, könnte den ebenfalls staatsfern organisierten Landesmedienanstalten übertragen werden. Dies liege im Gestaltungsspielraum der Länder. Dieser Ansatz wurde im Panel besonders kontrovers diskutiert. Kritik kam unter anderem von *Weberling*, der bezweifelte, dass eine ausgelagerte Kontrolle sicherstelle, dass Programmbeschwerden praktische Konsequenzen haben, und plädierte

für einen sachkundigen Rundfunkrat mit eigener Geschäftsstelle, der Entscheidungen „nachhalten“ könne. *Ferreau* hielt entgegen, Landesmedienanstalten übten Rechtsaufsicht auch im privaten Rundfunk aus, eine Außenverlagerung könne Transparenz und Aufmerksamkeit erhöhen, weil Programmbeschwerden sonst häufig „in der Anstalt“ verblieben. Als Kompromiss schlug er ein zweistufiges Modell vor: zunächst interne Behandlung, externe Rechtsaufsicht erst bei Nichtabhilfe. *Weberling* schloss den ersten Tag mit der Zuspitzung ab, Rundfunkräte seien Teil des Problems, könnten aber auch Teil der Lösung werden.

Rolle und Aufgaben öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten in Südosteuropa

Den Auftakt des zweiten Tages bildete ein internationales Panel unter Moderation von *Ralitsa Stoycheva*, Mitarbeiterin des Medienprogramms Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung, Sofia, mit *Marína Urbániková*, Ph.D., Masaryk-Universität Brunn, und *Hyrije Mehmeti*, Südosteuropäische Universität, Tetovo/Skopje/Pristina. *Urbániková* benannte Finanzierung und Gremienabsetzung als zentrale Stellschrauben der Unabhängigkeit. In Tschechien seien Vertrauen und Position des ÖRR vergleichsweise stabil. Reformbedarf sehe sie bei Wahlverfahren der Aufsichtsgremien und der Gebührenfinanzierung. Demgegenüber habe die Slowakei politische Einflussnahme über Finanzierungs- und Organisationsrecht zugespitzt: die Umstellung auf staatliche Mittel erhöhe die Abhängigkeit und die bloß formale „Neugründung“ des öffentlich-rechtlichen Senders habe die bisherigen Mandate beendet. *Mehmeti* zeigte am Kosovo, wie stark Finanzierung als Hebel wirkt: Nach gescheiterten Gebührenmodellen und der Umstellung auf staatliche Mittel führten politische Krisen 2025 zu Zahlungsrückständen, Protesten und neuen Abhängigkeiten. „Gute Gesetze auf dem Papier“ genügten ohne stabile Finanzierung und funktionierende Institutionen nicht.

Regulatorischer Ausblick

Das Abschlusspanel, moderiert von Bundesministerin a.D. *Prof. Dr. Johanna Wanka*, widmete sich der Frage, wie die Qualitätsvorgaben des neuen siebten Medienstaatsvertrages künftig gemessen und durchgesetzt werden können. *Prof. Dr. Dr. h.c. Christian von Coelln*, Universität Köln, machte in seinem verlesenen Vortrag zunächst deutlich, dass Reformen im Medienrecht ein Dauerprozess seien. Nach dem Reformstaatsvertrag stünden weitere notwendige Änderungen an. Fundamentalkritik am ÖRR sei zudem sachlich wie verfassungsrechtlich verfehlt. Als Gegenmacht zu digitalen Meinungsmonopolen und Korrektiv gegen Desinformation bleibe sein Stellenwert hoch. Ferner sei eine Kopplung von Beitragspflicht und Auftragserfüllung grundsätzlich denkbar, praktisch jedoch schwer durchsetzbar. *Prof. Dr. Marcus Maurer*, Universität Mainz, stellte Befunde der Studie „Fehl da was“ vor, die neun ÖRR-Angebote mit über 40 privatwirtschaftlichen Medien verglich: Thematische und Akteursvielfalt seien im ÖRR und privatwirtschaftlichen Medien ähnlich. Problematisch seien dagegen ein deutlicher Überhang negativer Politik- und Parteidarstellungen sowie eine

1 BVerfG, Urt. v. 25. März 2014 - 1 BvF 1/11 u. 1 BvF 4/11, BVerfGE 136, 9.

progressive Werteorientierung, insgesamt „im Schnitt eher etwas links“. Für den ÖRR gebe es daher mehr Raum für konservative und markliberale Positionen. Perspektivisch plädierte *Maurer* für kontinuierliche, möglichst automatisierte Messverfahren. Zuletzt präsentierte *Prof. Dr. Mark Eisenegger*, Professor am IKMZ der Universität Zürich, das Schweizer Modell eines kontinuierlichen Qualitätsmonitorings („Jahrbuch Qualität der Medien“), das rund 70 Informationsmedien über Jahre vergleichbar macht und Relevanz, Vielfalt, Einordnungsleistung sowie Professionalität erfasst. Scores und Zeitverläufe machten Qualitätsdebatten dauerhaft sichtbar und öffentlich wirksam. Zugleich räumte *Eisenegger* ein, dass 15 Jahre Monitoring die Qualität nicht automatisch verbessert hätten – besonders die publizistische Vielfalt habe über die Zeit gelitten. Ergänzend schilderte er die Schweizer Co-Regulierung im Konzessionssystem: Vorgaben zur internen Qualitätssicherung (Input) und bestimmte Output-Aspekte werden durch externe Audits bzw. Studien überprüft. Das Jahrbuch wirkte dabei flankierend, sei aber nicht direkt Teil der regulatorischen Kontrolle. In seinem Schlusswort knüpfte *Weberling* an den verfassungsrechtlichen Maßstab an, den *Huber* im Auftakt gesetzt

hatte. Rundfunkfreiheit sei als „dienende Freiheit“ auf die Bürgerinnen und Bürger und die freie Meinungsbildung bezogen. Daraus folge ein Anspruch an Auftragstreue, Qualitätsorientierung und eine gewisse Demut gegenüber dem Souverän. Zugleich habe sich der Reformstaatsvertrag als roter Faden über beide Konferenztage hinweg gezeigt. Dessen seit dem 1. Dezember 2025 geltenden Vorgaben machten Anforderungen an journalistische Sorgfalt, Ausgewogenheit und die Perspektive des Gesamtprogramms rechtlich verbindlich. Die 22. Frankfurter Medienrechtstage hätten weitere Wege aufgezeigt, wie Qualitäts- und Vielfaltspflichten messbarer gemacht werden können. Orientierung könne das Schweizer Modell eines kontinuierlichen Qualitätsmonitorings bieten. Zugleich erinnerte er daran, dass die beste Medienrechtsordnung und die besten Rundfunkanstalten nur dann funktionieren könnten, wenn die in ihnen tätigen Menschen sich dem verfassungsrechtlichen Auftrag tatsächlich verpflichtet fühlen. Die Umsetzung des neuen Medienstaatsvertrages sei mithin keine rein politische oder juristische Aufgabe, sondern eine, die Juristen, Kommunikationswissenschaftler und Medienschaffende gemeinsam anzugehen hätten.

NJ Rechtsprechung

SCHULDRECHT

Abschleppen eines Fahrzeugs nach „abgelaufenem“ Parkschein

BGH, Urteil vom 19. Dezember 2025 – V ZR 44/25 (LG Dresden)

BGB §§ 677, 683 Satz 1, 858 Abs. 1, 859 Abs. 1 und 3

Wer ein Fahrzeug über das auf dem Parkschein ausgewiesene Parkzeitende hinaus auf einem gebührenpflichtigen privaten Parkplatz abstellt, begeht verbotene Eigenmacht. Der Grundstückseigentümer darf infolgedessen das Fahrzeug abschleppen lassen; eine Wartepflicht trifft ihn insoweit regelmäßig nicht.

(Amtlicher Leitsatz)

■ **Sachverhalt:** Die Beklagte betreibt einen privaten Parkplatz und hat dort Parkscheinautomaten aufgestellt. Die Klägerin stellte ihren PKW am 8. Juli 2022 gegen 8:11 Uhr auf dem Parkplatz ab und löste für 4 EUR einen bis 10:51 Uhr gültigen Parkschein. Da die bezahlte Parkzeit überschritten war, beauftragte die Beklagte die Streithelferin, das Fahrzeug abzuschleppen. Die Klägerin erhielt es erst nach Zahlung der Abschleppkosten von 587,50 EUR zurück. Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin von der Beklagten die Rückzahlung dieses Betrags. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Die von dem Amtsgericht zugelassene Berufung ist erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht meint, der Klägerin stehe kein bereicherungsrechtlicher Anspruch auf Rückzahlung der Abschleppkosten zu, weil diese mit Rechtsgrund geleistet worden seien. Die Beklagte sei nach § 859 Abs. 3 BGB berechtigt gewesen, das Fahrzeug abzuschleppen

zu lassen, da eine verbotene Eigenmacht der Klägerin vorgelegen habe. Durch das Abstellen des Fahrzeugs sei zwar ein Mietvertrag über einen Fahrzeugstellplatz zustande gekommen. Grundsätzlich stünden dem Vermieter bei Beendigung des Mietverhältnisses und fehlender Rückgabe keine Besitzschutzansprüche nach § 859 Abs. 1 BGB zu. Dies gelte aber nicht bei einem Stellplatzmietvertrag der vorliegenden Art. Dieser betreffe lediglich ein Transportmittel, auf das man nicht zwangsweise angewiesen sei. Das Lösen eines weiteren Parkscheins oder das Umparken des Fahrzeugs könne unproblematisch erfolgen. Der Besitz könne unter Bedingungen verschafft werden. So sei es hier. Die Klägerin habe zwar einen Parkschein gelöst, die Bedingung für das Parken sei aber nur bis zu dem Zeitpunkt der auf dem Parkschein vermerkten Uhrzeit erfüllt gewesen. Dass sie nur wenige Minuten nach dem Ablauf der Parkzeit an ihrem Fahrzeug gewesen sei, habe die Klägerin nicht nachweisen können. Mit der von dem Landgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klageziel weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung des Rechtsmittels.

■ **Aus den Entscheidungsgründen:** [4] (...) Das hält rechtlicher Nachprüfung stand. (...)

[6] 2. Das Berufungsgericht verneint rechtsfehlerfrei einen Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Rückzahlung der Abschleppkosten.

[7] a) Als Anspruchsgrundlage kommt nur die Vorschrift des § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB in Betracht. Der Zweck der Zahlung der Klägerin an das Abschleppunternehmen bestand darin, eine von der Beklagten geltend gemachte Forderung zu erfüllen, nämlich einen Ersatzanspruch in Höhe der Abschleppkosten, deren Begleichung die Beklagte aufgrund des Vertrags mit der Streithelferin dieser schuldete (...).

[8] b) Die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Bereicherungsanspruch sind nicht gegeben, weil die Leistung der Klägerin nicht ohne Rechtsgrund erfolgt ist. Der Beklagten stand gegen die Klägerin aufgrund einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß § 677, § 683 Satz 1,